

1. Defterer Hinweis auf dieses wichtige Anrecht der Eltern und auf die chrikatholische Pflicht, nur canonifirte Heilige der Kirche als Patrone der Täuflinge zu wählen, a. in Bedigten, b. im Religionsunterrichte der Brantleute.

2. Belehrende Hinweisung auf die große Schaar der Heiligen überhaupt; auf die früher in der Pfarrgemeinde gleichsam heimisch gewesenen, jetzt abgekommenen Taufnamen, deren Schönheit und Bedeutsamkeit, a. in Christenlehren, b. durch Verbreitung und Anempfehlung von guten Heiligenlegenden zur Lesung in den Familien selbst.

Dem aufmerksameren Beobachter des religiösen Lebens im Volke wird es kaum entgehen, daß unsere leichtlebige Generation, zum Theile auch deren unmittelbare Vorgängerin seit der josephinischen Zeit, eine unglaublich seichte und mangelhafte Bekanntschaft mit dem Leben der lieben Heiligen Gottes habe. Und erst welch' falsche Vorstellung über dasselbe! Bei der so prahlerisch gerühmten Lesefähigkeit unserer Jugend ist diese in bloße eitle Lese such t angewachsen und daher krankhaft. Selbst einen nur oberflächlichen Kenner der heutigen modernen Leseobjecte in Schule und Familie und in Gastlocalen — nimmt das nicht wunder. Mit der Verschmähung jeder ernstesten Lectüre ist auch die Heiligenlegende in Ungnade gefallen und damit die Bekanntschaft mit dem Leben der Auserwählten Gottes. So sind die bewährten heiligen Taufpatrone unserer frommen Altvorderen fast in Vergessenheit gerathen und wir zählen eine ziemliche Anzahl „abgekommenen Heiligen-Namen“ bei Spendung des Sacramentes der Taufe. Gewiß nicht zum Vortheile und zum Heile unserer Zeitgenossen, die in allweg des ermutigenden Vorbildes und Beispiels in mannigfaltigster Form ebenso bedürfen, wie sie zahlreichster Fürsprecher bei der Gerechtigkeit Gottes besonders nöthig haben.

Würflach (N.-De.). Pfarrv. P. Benedict Kluge, O. Cist.

XVI. (Missionsstiftung sammt Stiftbrief.) Im vorigen Jahre wurde in W. eine hl. Mission gehalten, die sehr gute Früchte brachte, unter anderen auch die Frucht einer Missionsstiftung für immerwährende Zeiten. Das geschah so: Einzelne Aeußerungen der Befriedigung und Freude über das schöne Werk wurden benützt, um den Gedanken auszusprechen, daß die Missionen sich wiederholen könnten, wenn z. B. durch Beiträge einzelner Personen ein Geldbetrag aufgebracht würde, der hinreichend wäre, um eine Missionsstiftung zu errichten, so daß dann z. B. alle 10 oder 12, oder 15 Jahre eine Mission, oder Mission sammt Renovation gehalten werden könnte. Das wäre ein ausnehmend gutes und verdienstliches Werk, ein großes und schönes geistliches Werk der Barmherzigkeit,

das gewiß auch für Alle, die es zu Stande brächten, große Gnaden von Gott erwirken würde; denn die Gnaden, die wir für Andere erlangen, werden durch Gottes Freigebigkeit uns selbst auch zu Theil, u. dergl.

Es dauerte nicht lange und ein Betrag von 800 fl. war aufgebracht und die Stiftung wurde errichtet, die Urkunde ausgefertigt mit genau formulirten Bestimmungen bezüglich der Zeit und Art der Abhaltung der Missionen und Missionsrenovationen, sowie bezüglich verschiedener in der Zukunft möglicher Weise eintretender Fälle. Die Stiftung ist bedeckt durch ein Capital von 1000 fl. in Notenrente, von dem die abfallenden, jedesmal auf Zinseszins bei einer Sparcasse angelegten Interessen die Abhaltung einer Mission und Missionsrenovation alle 12 bis 15 Jahre ermöglichen.

Ob das nicht auch anderwärts sich in's Werk setzen ließe? Oft bedarf es nur einer geringen Anregung zu recht guten Thaten. Und das ist gewiß ein ausnehmend gutes Werk — Missionen periodisch wiederzukehren gegründet auf innewährende Zeiten! Wie viel Gutes wird schon durch eine einzige Mission gestiftet, wie viel Gutes, das man sieht, wie viel mehr, das man nicht sieht, das mit allen guten Folgen, die es nach sich zieht, erst offenbar werden wird an dem Tage, wo der Herr den Auserwählten, wie den Verworfenen die Werke der Barmherzigkeit vorhalten wird, die sie im Leben geübt oder nicht geübt haben.

Wolfsbach.

P. Sigismund Fuchsloch, O. S. B.

Die Redaction glaubt ihren P. T. Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn sie im Nachstehenden die Abschrift eines solchen Missions-Stiftbriefes hier mittheilt.

Stiftbrief.

Wir Endesgefertigte Pfarrer und Bechproßte der Pfarrkirche N. N. bekennen kraft dieses Stiftbriefes:

Es haben mehrere Mitglieder der Pfarrgemeinde N. N. laut Protokoll vom 1. April 1884 zu dieser Pfarrkirche die Staatsschuldverschreibung Nr. 7897 vom 1. April 1884 per 1000 fl. mit folgenden Bestimmungen gewidmet: 1. Von je 10 zu 10 Jahren soll eine Volksmission in Altmünster durch mindestens 4 Patres Redemptoristen, oder wenn dies nicht möglich wäre, durch andere Ordenspriester, z. B. Jesuiten, Dominikaner, Franciscaner u. s. w. gehalten werden. Das erste Mal soll die Mission im Frühjahr 1893 stattfinden. 2. Die Mission soll jedes Mal 10 Tage dauern und auf's Feierlichste begangen werden. Die besonderen Andachten, wie, Abbitte vor dem allerh. Altarsacramente, Weihe an das Herz Jesu, Marien- und Kreuzandacht, sowie auch die Schlußfeier sollen mit thunlichstem

Schmucke des Altars und der reichlichsten Beleuchtung des Gotteshauses im Innern begangen werden. 3. In jedem Missionsjahre sind in den Tagen der Mission durch die P. P. Missionäre 10 heilige Messen für die Stifter zu lesen, für welche auch nach jeder Predigt ein Vater unser zu beten ist. 4. Die Jahreszinsen der Stiftungs-Obligation sind auf Zinseszins in die Sparcasse zu legen und ist dem bischöfl. Ordinariate über den Stand des Missionsfondes jährlich Rechnung zu legen; im Missionsjahre ist die Verwendung summarisch bezüglich der Kosten nachzuweisen. Diese Verwendung hat in folgender Weise zu geschehen: a) Dem Collegium der Missionäre sind 60 Gulden zu übergeben, deren Reisekosten zu bestreiten und soll ihnen überdies für jede h. Messe das ortszübliche Stiftungs-Stipendium gegeben werden. Sonstige Dienstthuende bei der Mission sollen erhalten: Der Meßner 10 fl., der Organist 10 fl., Meßnergehilfe 3 fl., die Ministranten 3 fl., der Calkant 2 fl., die Läuter 5 fl., die Pöller-schützen 3 fl. Die Kirchenmusik außer dem Organisten erhält ihre Entlohnung durch den Pfarrer je nach Verwendung. Personen, die zu nothwendigen Herrichtungen oder Leistungen herangezogen werden, sollen auch vom Pfarrer billig entlohnt werden. Für Anschaffung der Wachskerzen, Ausschmückung und Säuberung der Kirche sind 80 fl. reell zu verwenden. Den Rest soll der Herr Pfarrer für alle Kosten und Auslagen der Unterkunft, Verpflegung der Missionäre und sonstiger geistl. Theilnehmer erhalten. Der etwa noch nach Deckung dieser Auslagen verbleibende Rest soll der Kirche zu Gute kommen. 5. In dem Falle, als die Bedeckungs-Obligationen so entwerthet werden sollten, daß die Zinsen zur Bestreitung der Missionskosten nicht genügen und der Abgang nicht etwa durch Zustiftung oder von Wohlthätern gedeckt wurde, kann eine längere Periode zur Missionsabhaltung vom bischöfl. Ordinariate über Ansuchen des Pfarramtes gestattet werden. 6. Sollten Umstände eintreten, welche die Abhaltung der Mission im Missionsjahre unstatthaft machen, so ist dieselbe im nächst möglichen Jahre abzuhalten, jedoch so, daß für die Mission nur die 10jährigen Interessen verwendet werden dürfen und dafür die nächste Mission in einem entsprechend kürzeren Zeitraume abzuhalten ist. 7. Wenn derartige Missionsstiftungen aufgehoben oder deren Ausführung unmöglich gemacht würden, so soll das Capital in das freie Eigenthum der Pfarrkirche übergehen. Bei Wiederzulässigkeit von Missionen hat jedoch die Stiftung wieder aufzuleben. Die Interessen des Capitaless können aber dann mit Gutheißung des bischöfl. Ordinariates nicht bloß für die Kirche, sondern auch für sonstige fromme und wohlthätige Zwecke zu Gunsten der Pfarrgemeinde verwendet werden. 7. Die Verwaltung des Missionsstiftungskapitaless soll stets in den Händen des röm-kath. Pfarramtes N. N. verbleiben.

Da nun diese Staatsschuldverschreibung Nr. . . . per 1000 fl. an die Pfarrkirche N. N. als Missionsstiftungscapital vinculirt und . . . (folgt die gewöhnliche Schlußformel der Stiftbriefe.)

XVII. (Votivmessen de Beata innerhalb der Octave eines Marienfestes.) Will man innerhalb der Octave eines Marienfestes — selbstverständlich an einem nach den Rubriken zulässigen Tage — eine Votivmesse de B. M. V. lesen, so darf nach keinem anderen Formulare celebrirt werden, als nach dem der Festoctave. „Cautum est per decreta, ut minime locum habeant Missae votivae B. M. V. infra eiusdem octavas, quae si dicendae sint, de octava currente celebrentur.“ S. R. C. 5. Sept. 1851. Also darf man nicht innerhalb der Octave Assumptionis B. M. V. als Votivmesse das Formular: „Salve, sancta parens“ benützen. Im besondern gelten folgende Regeln:

1. Ist an dem betreffenden Tage das Officium ein „dies infra octavam“ B. M. V., so wird als Votivmesse die Festmesse cum Gloria et Credo und den etwaigen Commemorationen, also die Tagesmesse nach dem Directorium genommen. Vgl. obiges Decr. der S. R. C. und v. 2. Dec. 1684.

2. Ist innerhalb einer solchen Octave das Officium de semiduplici eines Heiligen, so ist als Votivmesse die Festmesse mit Gloria, sonst aber more votivo, d. h. mit 3, 5 etc. Orationen und ohne Credo zu nehmen. Decr. S. R. C. 13. Juni 1671 und vom 15. April 1880.

3. Bezüglich der Missa cantata „Rorate“, welche ex usu immemorabili oder ex Indulto Apostolico den ganzen Advent hindurch, wenige Tage ausgenommen, celebrirt werden kann, übrigens nicht als Missa pro re gravi vel publica Ecclesiae causa anzusehen ist (S. C. R. 29. Jan. 1752), ist zu bemerken, daß innerhalb der Octave Immacul. Concept. B. M. V. die Festmesse de Immacul. Concept. zu nehmen ist, u. zw. wenn das Tages-Officium de Oct. ist, nach dem Directorium; wenn aber de Festo dupl. vel semidupl. cum Gl. tribus Orat. aber sine Credo (more votivo). — Eine Ausnahme von letzterem Punkte besteht in der Diöcese Linz, wo ex Indulto Ap. (28. Sept. 1871) die Missa „Rorate“ cum cantu (in Ecclesiis minoribus auch absque cantu ritu Missae vot. privatae) im Advente (bis zum 23. December) täglich celebrirt werden darf, ausgenommen an den Tagen, an denen die Tagesmesse pro populo zu appliciren ist (und ein zweiter Gottesdienst nicht stattfindet), ferner am Feste Immacul. Concept. et diebus infra Octavam, si fit de ea (d. h. de Octava), am Feste Exspectat. Partus B. M. V. und (S. C. R. 13. Jul. 1883) am Feste Translat. almae Domus Lauret.: wo demnach (obgleich gegen die Regel)